

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 15/92 vom 27. Februar 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 376

U R T E I L

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel
40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über
Haushaltsbestimmungen, erhoben von der VoG
"Association des femmes au foyer"

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva
und den Richtern J. Wathelet, D. André, L. de Grève, L.
François und H. Boel,
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. KLAGEGEGENSTAND

Mit einer per Einschreiben vom 24. Januar 1992 an den Hof gerichteten Klageschrift beantragt die VoG "Association des femmes au foyer", mit Sitz in 1040 Brüssel, Avenue Endore Pirmez 49, handelnd kraft eines Beschlusses ihres Verwaltungsrates vom 7. Januar 1992, die einstweilige Aufhebung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen (Belgisches Staatsblatt vom 01.08. 1991).

In derselben Klageschrift wird auch die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 27. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Durch Anordnung vom selben Tag wurde der Richter L. De Grève als Stellvertreter des verhinderten Richters K. Blanckaert bestimmt.

Die referierenden Richter D. André und H. Boel haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1992 hat der Hof den Verhandlungstermin bezüglich der einstweiligen Aufhebung auf den 5. Februar 1992 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagende Partei und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes bezeichneten Behörden mit am 29. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen und am 31. Januar und 3. Februar 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 5. Februar 1992

- erschienen
RA Louis Van Bunnan, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei und Herr Marc Bertrand, Berater bei der Kanzlei des Premierministers, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter D. André und H. Boel in französischer bzw. niederländischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und der vorgenannte Vertreter angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNG

- 3.1. Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt vom 1. August 1991 veröffentlicht.

3.2. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen:

"Art. 40: Bestätigt werden mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens

1° (...)

2° der königliche Erlaß vom 2. Januar 1991 zur Änderung - was den Lohnabzug betrifft - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches".

3.3. Der bestätigte königliche Erlaß vom 2. Januar 1991 enthält beigefügte Tabellen (I und II), die nach Ansicht der klagenden Partei nur zu Lasten jener Haushalte, die nur über ein einziges Berufseinkommen oder über ein zweites, unterhalb des Ehequotienten liegendes Berufseinkommen verfügen, zu höheren Abzügen als die Steuern der natürlichen Personen bezüglich der Einkünfte, von denen der Lohnabzug einbehalten wird, führen sollen.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Bezüglich des Interesses

A.1. Die klagende Partei macht geltend, daß sie wegen der Verkündung des angefochtenen Artikels 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 persönlich keinen materiellen Nachteil vorbringen könne, was übrigens aufgrund ihrer gesetzmäßigen Satzung einer Vereinigung ohne Gewinnzweck ausgeschlossen sei.

Dennoch ist sie der Meinung, daß sie einen ernsthaften immateriellen Nachteil erleide - und demzufolge ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung habe. Dieser Nachteil ergebe sich aus dem hartnäckigen Vorgehen des Ministers gegen die Kategorie von Haushalten mit einem einzigen Berufseinkommen, deren Interessen die klagende Partei eben vertrete.

B.1.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage oder nach erfolgter Erhebung einer Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist der Nichtigkeitsklage also untergeordnet.

Daraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Vorhandensein des rechtlich erforderlichen Interesses an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen sind.

B.1.2. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt: "Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist", erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die klagende Partei als natürliche oder juristische Person ihr Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt bei jeder Person vor, deren Rechtslage durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

B.1.3. Der Zweck der klagenden Partei, der VoG "Association des femmes au foyer" besteht darin, jeder Frau zu helfen bei der freien Wahl, zuhause zu arbeiten, wenn sie es wünscht, und die zuhause arbeitende Frau sozial und moralisch zu unterstützen.

Damit die von einer Vereinigung ohne Gewinnzweck erhobene Klage, bei der ein kollektives Interesse geltend gemacht wird, vor dem Hof zulässig ist, muß der Zweck der Vereinigung besonderer Art sein und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheiden; außerdem muß dieser Zweck tatsächlich verfolgt werden, was aus der konkreten Tätigkeit dieser Vereinigung hervorgehen soll, und muß die Vereinigung nach wie vor dauerhaft funktionieren.

B.1.4. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht hervor, daß die klagende Partei diese Bedingungen offenbar erfüllt.

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung

Anwendbarkeit von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

A.2.1. Zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung beruft sich die klagende Partei auf die Anwendbarkeit von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, wonach auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, "wenn Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die identisch mit einer bereits vom Schiedshof für nichtig erklärten Rechtsnorm und vom selben Normgeber verabschiedet worden ist".

Der klagende Partei zufolge wird im vorliegenden Fall Nichtigkeitsklage gegen eine Rechtsnorm erhoben, und zwar gegen Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991, das in bezug auf Struktur und Zweckbestimmung identisch sei mit Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, das einen königlichen Erlaß vom 27. Februar 1989 und einen weiteren vom 18. Dezember 1989 bestätigt habe. Der Schiedshof habe diese Bestimmung in seinem Urteil vom 13. Juni 1991 (Nr. 16/91) für nichtig erklärt.

A.2.2. Die klagende Partei ist der Ansicht, daß Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 somit auf diese Rechtssache anwendbar sei, denn der Gesetzgeber verwende dieselbe Technik, d.h. die Bestätigungstechnik, angesichts eines - nicht für nichtig erklärten, aber wegen der Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat "gefährdeten" - königlichen Erlasses, und die Rechtsnorm, deren Nichtigerklärung sie beantragt, sei vom selben Normgeber als die Rechtsnorm, die der Hof vorher für nichtig erklärt hat, d.h. vom Nationalgesetzgeber, verkündet worden.

B.2.1. Laut Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann auf einstweilige Aufhebung erkannt werden, "wenn Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die identisch mit einer bereits vom Schiedshof für nichtig erklärten Rechtsnorm und vom selben Normgeber verabschiedet worden ist".

B.2.2. In einem Urteil vom 13. Juni 1991 (Nr. 16/91) hat der Hof Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen für nichtig erklärt, soweit dieser Artikel "die für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 27. Februar 1989 und die einstweilig aufgehobenen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1989 bestätigt".

Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes lautete folgendermaßen: "Bestätigt werden die Bestimmungen

des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches, bezüglich des Lohnabzugs, sowie die königlichen Erlasse, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die besagten Bestimmungen abgeändert haben".

- B.2.3. Der königliche Erlaß vom 2. Januar 1991, der durch Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 bestätigt worden ist, unterscheidet sich nicht nur förmlich von den königlichen Erlassen vom 27. Februar 1989 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 2. März 1989) und vom 18. Dezember 1989 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 29. Dezember 1989).

Die Rechtsnorm, gegen die diese Klage gerichtet ist, und zwar Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991, ist nicht identisch mit der Rechtsnorm, die der Hof in seinem Urteil vom 13. Juni 1991 für nichtig erklärt hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 angewandt werden kann.

Anwendbarkeit von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

- A.3.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund aus der Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung her, weil Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 Tabellen bestätige, deren Regelwidrigkeit angesichts der vorgenannten Verfassungsbestimmungen der Staatsrat in zwei früheren Urteilen festgestellt habe.
- A.3.2. Ein zweiter Klagegrund beruht auf der Verletzung der Artikel 6, 6bis, 107 und 112 der Verfassung

durch die angefochtene Vorschrift, die - so die klagende Partei - darauf abziele, die durch Artikel 107 der Verfassung eingeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung von Verordnungen der vollziehenden Gewalt zu beeinträchtigen und den Steuerpflichtigen jede Garantie für die Beachtung des in den Artikeln 6, 6bis und 112 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichheit in Steuerangelegenheiten zu nehmen.

A.3.3. Was den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil betrifft, bestreitet die klagende Partei zwar nicht, daß sie keinen persönlichen materiellen Nachteil infolge der Verkündung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 vorbringen kann; dennoch ist sie der Ansicht, daß Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht notwendigerweise einen materiellen Nachteil erfordere, insofern der immaterielle Nachteil ernsthaft sei.

Nun sei aber - so die klagende Partei - der erlittene immaterielle Nachteil unbestreitbar ernsthaft, in Anbetracht des hartnäckigen Vorgehens des Ministers gegen die Kategorie von Haushalten mit einem einzigen Berufseinkommen, deren Interessen die klagende Partei eben vertrete. Außerdem könne die eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung diesen Nachteil nicht wiedergutmachen, weil das - der klagenden Partei zufolge wahrscheinliche - Ergebnis erst dann eintreten werde, wenn die angefochtene Bestimmung schon ihre volle Wirkung gehabt haben werde.

B.3. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen zwei Grundbedingungen erfüllt sein, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die angeführten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung von einer dieser Bedingungen zur Ablehnung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweitgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 desselben Gesetzes außerdem vor, daß die Klageschrift "eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte", enthalten soll.

- B.4. Der Nachteil, den die klagende Partei, die eine Vereinigung von Mitgliedern ist, als solche selbst empfindet, ist ein rein immaterieller Nachteil, den sie infolge der Verkündung von Gesetzesbestimmungen, die im Widerspruch zu den in ihrer Satzung verankerten Grundsätzen stehen, erleidet.

Dieser Nachteil ist nicht schwerlich wiedergutzumachen, denn er kann durch eine eventuelle, vom Gesetzgeber zu berücksichtigende Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung behoben werden.

- B.5. Es zeigt sich nicht, daß die unmittelbare Durchführung des Gesetzes der Klägerin einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen kann. Demzufolge erübrigt sich die Prüfung, ob die zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung angeführten Klagegründe ernsthaft sind.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1992, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter J. Wathelet gemäß der heutigen Anordnung der amtierenden Vorsitzenden I. Pétry durch den Richter M. Melchior ersetzt worden ist.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry